

Magdeburg, den 07.11.2024
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt:

Magdeburg, den 07.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift der 214. Präsidiumssitzung
am 09.09.2024 in Magdeburg**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Die Niederschrift über die 214. Präsidiumssitzung am 09.09.2024 in Magdeburg
wird mit der Änderung in der Anwesenheit genehmigt.***

Begründung:

Herr Oberbürgermeister Ruch, Stadt Quedlinburg, hat an der 214. Präsidiumssitzung als stellvertretendes Mitglied teilgenommen. Er wurde nicht in der Anwesenheit der Niederschrift aufgenommen, was durch den heutigen Beschluss nachgeholt wird.

In der Landesgeschäftsstelle sind keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail vom 24.09.2024 versandten Niederschrift der 214. Präsidiumssitzung am 09.09.2024 in Magdeburg eingegangen.

Magdeburg, den 07.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 3 **Langzeitarchivierung**
*Referent: Daniel Piskol, Leiter des Sächsischen
Kommunalarchivs*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Begründung:

Der Arbeitskreis der Kulturdezernentinnen und Kulturdezernenten sowie der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA haben sich in Ihren Sitzungen in 2023 und 2024 mit diesem Thema ausführlich beschäftigt. Die Mehrheit der kreisangehörigen Gemeinden haben derzeit keine digitale Langzeitarchivierung in den Verwaltungen. Die kreisfreien Städte sind dabei schon einen Schritt weiter und haben eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landesarchiv zur Langzeitarchivierung geschlossen.

Die kreisfreien Städte berichten dabei aber über Probleme dahingehend, dass die digitale Archivierung einen großen Zeitaufwand, zusätzliches Personal und auch entsprechende Technik benötige. Diese Voraussetzungen können die kreisangehörigen Gemeinden derzeit nicht erfüllen, dies haben auch die Diskussionen im Ausschuss und im Arbeitskreis deutlich gemacht. Der Leiter des Archives der Stadt Dessau-Roßlau, welcher auch Landesvorsitzende der Archive in Sachsen-Anhalt ist, hat daher angeregt, sich mit dem Thema näher zu befassen. Dabei hat er in der Sitzung des Arbeitskreises nicht nur den Stand der Langzeitarchivierung der Stadt Dessau-Roßlau vorgestellt, sondern auch auf das Modell in Sachsen, welches der Sächsische Gemeinde- und Städtetag und der Sächsische Landkreistag initiiert haben und derzeitig umsetzen. Die Landesgeschäftsstelle hat den Leiter des Sächsischen Kommunalarchivs, Herrn Piskol, gebeten, das Modell und auch dessen Finanzierung vorzustellen.

Die Landesgeschäftsstelle steht auch im regelmäßigen Kontakt mit dem Landesarchiv und dem Ministerium des Inneren und Sport und hat versucht, eine Lösung für alle Gemeinden zu finden. Dies stellt sich derzeitig als schwierig heraus, weil das ausführende Landesarchiv personell ebenfalls überfordert ist.

Magdeburg, den 15.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper
TOP 4 **Sanierung/Umbau Albrechtstraße 7 (SIKOSA)**
Gast: Prof. Dr. Furchert, Institutsleiter SIKOSA

Anlagen: (1) Sachstandsbericht zur Weiterentwicklung des Standortes
Magdeburg, Albrechtstraße
(2) Bescheinigung der Plausibilität der Wirtschaftlichkeitsbe-
trachtung sowie des Sachstandsberichts Albrechtstraße
(3) Temporäre Anmietung des Gebäudes „Die Welle“ als Über-
gangslösung für das Kommunale Studieninstitut

Bisherige Beratung: 213. Präsidiumssitzung am 12.08.2024 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

In der Präsidiumssitzung am 12.08.2024 wurde der Auftrag erteilt, für verschiedene Varianten der Sanierung/des Weiterbetriebs des SIKOSA eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchzuführen. Eine solche Betrachtung wurde durch den Leiter des Institutes, Herrn Prof. Dr. Furchert, mit Stand 07. Oktober 2024 vorgelegt (**Anlage 1**). Die Plausibilität der Berechnungen wurde durch die Wirtschaftsprüfer MDTH Steuerberatungsgesellschaft mit Datum vom 09.10.2024 bestätigt (**Anlage 2**).

Mittlerweile hat sich der Zustand der Liegenschaft Albrechtstraße 7 so verschlechtert, dass Fassadenteile sich lösen und eine erhebliche Gefahrenquelle für Passanten darstellen. Seit dieser Woche liegt uns ein Bausachverständigen-Gutachten vor, das Umfang der Mängel und den notwendigen Aufwand zu deren Beseitigung beschreibt. (Prof. Dr. Furchert wird um Bericht an das Präsidium gebeten.)

Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Institutsleiter unter TOP 7 die temporäre Anmietung des Gebäudes „Die Welle“ in Magdeburg Rothensee als Übergangslösung für das kommunale Studieninstitut in die 38. Mitgliederversammlung des SIKOSA am 14.11.2024 eingebracht (**Anlage 3**).

Der TOP 7 wurde auf Antrag des SGSA von der Tagesordnung genommen, da aus den Reihen der Mitgliederversammlung noch erheblicher Klärungsbedarf gesehen wurde. Ausschlaggebend war dabei unter anderem der kurzfristig anfallende erhebliche konsumtive Mittelbedarf für die Anmietung eines anderen Standortes und der faktisch endgültige Abschied von dem Standort Albrechtstraße 7. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Beschlusslage des SGSA, sich mit 12 Mio. Euro an dem Projekt zu beteiligen, nur auf investive Maßnahmen zur Sicherung des Studieninstitutes bezogen werden kann.

Eingehende Gespräche mit dem wichtigen Partner Landkreistag haben zu dem Thema noch nicht stattgefunden. Ein Gespräch zwischen SIKOSA, LKT und SGSA ist für den 20.01.2025 anberaumt.

Aus den Reihen der Mitgliederversammlung des SIKOSA ist die Bereitschaft signalisiert worden, sobald mehr Klarheit für alle Beteiligten geschaffen wurde, das weitere Vorgehen auch in einer kurzfristig einzuberufenden weiteren Mitgliederversammlung zu beschließen.

Magdeburg, den 11.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 5 **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes (FAG)**

Anlagen Stellungnahme SGSA v. 19.08.2024

Bisherige Beratung: 213. Präsidiumssitzung am 12.08.2024 (TOP 4)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Das Ministerium der Finanzen hatte im Juli 2024 den „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes“ zur Anhörung freigegeben. Dieser soll die mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossene Revision für die FAG-Jahre 2025 und 2026 umsetzen.

Das Präsidium hatte sich bereits in der 213. Sitzung am 12.08.2024 mit dem Entwurf befasst und einen Beschluss gefasst, der auch die Richtschnur für die Stellungnahme des SGSA mit Datum vom 19.08.2024 (**Anlage 1**) war.

In Rahmen der Revision werden i. d. R. nicht die großen strittigen Fragen der Bedarfsermittlung aufgegriffen, sondern wird die Umsetzung der in § 2 Abs. 2 FAG vorgesehenen Aktualisierung der bedarfsmindernd anzurechnenden Steuereinnahmen und der für die Prognose unterstellten Preisentwicklung bewertet. Daher haben wir in der Stellungnahme vom 19.08.2024 vor allem auf die Steuermindereinnahmen abgestellt, die aufgrund aktueller, noch nicht beschlossener Gesetzgebungsverfahren des Bundes nicht in die zugrunde gelegte Mai-Steuerschätzung einfließen konnten.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT) hatte im Gegensatz zum SGSA den Gesetzentwurf in Gänze abgelehnt. Tragende Gründe hierfür waren aus Sicht des LKT zum einen der Umgang des Landes bei der Prognose der Kreisumlage und zum anderen das Fehlen einer freien Spitze bei den Landkreisen.

Die Kritik des LKT ist inhaltlich nachvollziehbar. Die streitbefangene Kreisumlageprognose haben wir bereits im Rahmen der großen FAG-Novelle zum FAG 2024 – 2026 im letzten Jahr verbandsintern diskutiert. Sie wurde auch in Anlehnung an Ziffer 3 des Präsidiumsbeschlusses vom 12.08.2024 in unserer Stellungnahme vom 19.08.2024 thematisiert. Wir vertreten hier die Position, dass unter Verweis auf die Sondersituation der sehr hohen Inflation in 2022 und 2023 eine Sonderregelung außerhalb der grundsätzlichen FAG-Bedarfsermittlung zur Lösung des Problems gefunden werden sollte; ähnlich der Regelung in 2024 in Form von Restmitteln aus Vorjahren des Ausgleichstocks (§ 17 FAG).

Pressewirksam wurde seitens des LKT am 23.08.2024 der Landesregierung hinsichtlich der Frage der Kreisumlageprognose im Rahmen der aktuellen Revision zum FAG 2025/2026 Wortbruch vorgeworfen und ein Ausstieg aus dem Deutschlandticket angedroht.

Die Landesregierung hat am 17.09.2024 den überarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des FAG beschlossen und in den Landtag eingebracht. Dabei kündigte die Staatskanzlei zunächst nur an, dass die Kommunen 2025/2026 mehr Geld vom Land erhalten sollen, und die Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 jeweils um rund 40 Mio. Euro ansteigen soll.

Mit dem Orientierungsdatenerlass des MF LSA zur Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen vom 20.09.2024 wurde angekündigt, dass lediglich die Landkreise einen pauschalen Kreisumlagezuschlag von jeweils rd. 40 Mio. Euro in 2025 und 2026 erhalten sollen.

Konkret sieht der aktuelle Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 in der Drucksache 8/4670 in Artikel 3 nun die Umsetzung der Revisionsklausel zum Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2025 und 2026 vor. Über den Entwurf informierten wir mit [E-Mail-Rundschreiben vom 18.10.2024](#).

Aus dem Entwurf geht hervor, dass die Landesregierung die im Finanzausgleichsgesetz bisher bedarfsmindernd angerechneten Kreisumlageeinzahlungen in Höhe von rd. 802 Mio. Euro für das Jahr 2024 einer Überprüfung unterzogen hat. So wurde auf Basis der beschlossenen und genehmigten Kreisumlagesätze der Landkreise für das Jahr 2024 und der Bemessungsgrundlagen nach § 19 Abs. 2 FAG ermittelt, dass die Landkreise voraussichtlich rd. 763,4 Mio. Euro an Kreisumlagezahlungen im Haushaltsjahr 2024 vereinnahmen. Hinsichtlich der Diskrepanz zu den zuvor ermittelten 802 Mio. Euro verweist die Gesetzesbegründung darauf, dass hierfür die bei fünf Landkreisen auf Grundlage der Rechtsprechung des OVG LSA vom 12. Dezember 2023 vorgenommenen Absenkungen der Kreisumlagehebesätze für das Jahr 2024 ursächlich seien.

Die Landkreise erhalten somit einen bedarfserhöhenden Zuschlag auf ihre berechnete Finanzausgleichsmasse, der in die Schlüsselzuweisungsmasse überführt wird. Basis dieses Zuschlags ist der ermittelte Differenzwert für das Jahr 2024, der analog der Kreisumlageeinzahlungen mit dem Preisindex auf die Jahre 2025 und 2026 fortgeschrieben wird.

Demnach steigt die FAG-Masse gegenüber dem 1. Gesetzentwurf vom Juli ausschließlich bei den Landkreisen um 39,8 Mio. Euro für 2025 und 40,6 Mio. Euro für 2026. Das Geld für diese Erhöhung wurde zusätzlich und damit nicht zu Lasten der Zuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden oder zu Lasten des Ausgleichstocks zur Verfügung gestellt. Dies entspricht der Beschlusslage des Präsidiums vom 12.08.2024.

Die Forderungen, die im Präsidiumsbeschluss unter Ziffer 2 und 3 enthalten sind, wurde durch das MF bisher nicht berücksichtigt bzw. abgelehnt. Diese werden wir im parlamentarischen Verfahren erneut aufgreifen.

Dies betrifft u. a. die Berücksichtigung von Steuermindereinnahmen laufender Gesetzgebungsverfahren. Hier hatten wir unsere Argumentation v. a. auf das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Steuerfortentwicklungsgesetz gesetzt, mit dem u. a. aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben das steuerfreie Existenzminimum und der Grund- und Kinderfreibetrag angepasst und die kalte Progression durch Anpassung des Einkommensteuertarifs ausgeglichen werden sollten. Nach dem Scheitern der aktuellen Ampel-Koalition ist jedoch sehr stark davon auszugehen, dass dieses Gesetz nicht verabschiedet wird.

Wir werden daher nun vorrangig den Fokus auf die Steuermindereinnahmen richten, die die aktuelle Oktober-Steuerschätzung gegenüber der Mai-Steuerschätzung, die Grundlage für die jetzige Revisionsberechnung ist, offenbart. Hierüber haben wir mit [E-Mail-Rundschreiben vom 30.10.2024](#) zu den regionalisierten Ergebnissen der Steuerschätzung informiert. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass hiergegen das Argument des MF hinsichtlich der nicht erfolgten Bedarfsanpassung bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufgrund der zu hoch bedarfserhöhend wirkenden Kreisumlagezahlungsverpflichtungen vorgetragen wird.

Des Weiteren werden wir auch weiterhin die Berücksichtigung der Überprüfung der SGB II-SoBEZ (§ 11 Abs. 3 FAG/Bund) im FAG 2026 einfordern, da die aktuelle Revisionsklausel keinen Schutz vor der nicht auszuschließenden weiteren Kürzung in 2026 aufgrund der alle drei Jahre stattfindenden Überprüfung in 2025 bietet. Hier zieht sich das MF hinsichtlich der Ablehnung lediglich auf den reinen Wortlaut der Revisionsklausel in § 2 Abs. 2 FAG zurück (S. 7). Ein Argument, was angesichts der nun ebenfalls abweichend vom reinen Wortlaut des § 2 Abs. 2 FAG vorgenommenen Anpassungen der Kreisumlageprognose nicht überzeugt.

Weiterhin werden wir auf das bestehende Schätzrisiko hinsichtlich der nun für 2026 unterstellten Steuereinnahmen hinweisen und eine Ausweitung bzw. erneute Revision für 2026 einfordern, sofern sich die tatsächliche Entwicklung durch unvorhergesehene Ereignisse deutlich von der unterstellten Entwicklung unterscheidet. Hier begründet das Land seine Ablehnung nicht mit dem reinen Wortlaut der Revisionsklausel, sondern argumentiert, dass die Überprüfung der Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit der Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Jahre 2025 und 2026 korrespondiert.

Die Auswirkungen des aktuellen Gesetzentwurfs wurde in der Übersicht zur Entwicklung der FAG-Masse insgesamt und der einzelnen Teilmassen (**Anlage 2**) eingepflegt.

Eine Anhörung zum aktuellen Gesetzentwurf im Finanzausschuss des Landtages ist am 28.11.2024 vorgesehen. Die Landesgeschäftsstelle erstellt derzeit die Stellungnahme. Diese wird bis zur Präsidiumssitzung am 02.12.2024 nachgereicht. Ergänzend wird in der Präsidiumssitzung am 02.12.2024 mündlich vorgetragen.

Magdeburg, den 11.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 6 **Anpassung gesetzlicher Grundlagen zur Erhebung der
Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage
(§ 99 KVG LSA)**

Anlagen (1) PowerPoint-Folien MI v. 09.10.2024 (**vertraulich!**)
(2) Presseartikel vom 22.10.2024

Bisherige Beratung: 208. Präsidiumssitzung am 18.09.2023 (TOP 3)
210. Präsidiumssitzung am 29.01.2024 (TOP 3 a)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um eine erste Aussprache gebeten.

Begründung:

Über die Rechtsprechung zur Verletzung der finanziellen Mindestausstattung i. R. der Kreisumlageerhebung wurde in zurückliegenden Präsidiumssitzungen informiert. Für einige Landkreise hat die gerichtlich postulierte Grenze einer möglichen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung, wenn mehr als ein Viertel der kreisangehörigen Gemeinden in einem Zeitraum von neun Jahren Fehlbeträge aufweisen, die Konsequenz, dass sie die Kreisumlage absenken müssen. Hier initiierte das Ministerium für Inneres und Sport (MI) bereits 2023 eine Abfrage, bei welchen Landkreisen die mögliche Verletzung der finanziellen Mindestausstattung per gerichtlicher Definition erfüllt sein könnte. Neben dem Landkreis Mansfeld-Südharz traf dies für vier weitere Landkreise (LK Börde, Burgenlandkreis, Salzlandkreis und LK Wittenberg) zu.

Auch deshalb fand am 13.02.2024 ein Gespräch der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden statt, bei dem u. a. vereinbart wurde, dass im Laufe des Jahres 2024 die rechtlichen Regelungen zur Erhebung der Kreisumlage überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollen, um u. a. der Rechtsprechung im Hinblick auf die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Kreisumlageerhebung gewisse Leitplanken zu geben. Offen blieb zunächst, in welche konkrete Richtung diese Änderung gehen soll.

In Umsetzung des Auftrags aus der Besprechung vom 13.02.2024 wurde durch das MI u. a. eine Länderumfrage zur vorhandenen Rechtsprechung bzw. zu entsprechenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen für den Bewertungs- und Einschätzungsspielraum bei der Kreisumlagefestsetzung initiiert. Jedoch verfügt kein Bundesland über verbindliche, stark ausstrukturierte Vorgaben über den Bewertungs- und Einschätzungsspielraum für die Kreisumlagefestsetzung.

Das MI sieht den aktuell durch die Gerichte herangezogenen Indikator zur Feststellung einer Verletzung der finanziellen Mindestausstattung in Form der geplanten Fehlbeträge im Ergebnishaushalt bei mindestens einem Viertel der kreisangehörigen Gemeinden über einen Zeitraum von neun Jahren eher kritisch. Ein Problem sieht man hinsichtlich der grundsätzlichen Plan-Ist-Abweichungen.

Zudem erschweren nach Auffassung des MI die nach wie vor fehlenden Jahresabschlüsse in nicht unerheblichen Umfang eine Feststellung der möglichen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung. Selbst beim Aufholen der fehlenden Jahresabschlüsse würde beim betrachteten Zeitraum von neun Jahren und der obergerichtlichen Vorgabe, dass dieser Betrachtungszeitraum auch in die Zukunft gerichtet sein muss, stets die überwiegende Anzahl der betrachteten Jahre auf Plandaten basieren.

Auf Grund dieser Einschätzungen gab es frühzeitig die Überlegungen im MI, die Verletzung der finanziellen Mindestausstattung anders nachzuweisen als dies im Status quo durch die Rechtsprechung erfolgt.

Es wurden mehrere Prüfansätze verfolgt. Das MI beabsichtigt nunmehr, auf den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hinsichtlich der Prüfung einer eventuellen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung abzustellen (**Anlage 1**). Aus Sicht des MI zeigt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, inwieweit eine Kommune in der Lage ist, aus ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit Zahlungsüberschüsse zu erwirtschaften. Das MI geht bei einem mindestens ausgeglichenen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit davon aus, dass die verfassungsrechtlich geforderte Mindestausstattung gewahrt ist.

Bereits zeitnah soll ein Gesetzentwurf zur Anpassung des § 99 Abs. 3 und 4 KVG (Folie 10) zur Anhörung gebracht werden. In § 99 Abs. 3 und 4 KVG sollen lediglich die sich aus der Rechtsprechung des BVerwG und OVG LSA ableitbaren allgemeinen Handlungsverpflichtungen aufgenommen werden. Dies sind die Ermittlung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen/verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden, der Abwägungsprozess des eigenen Finanzbedarfs mit jenem der kreisangehörigen/verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden zur Beachtung des finanziellen Gleichrangs und die Beachtung der Sicherstellung des Gebots der finanziellen Mindestausstattung.

Ergänzt werden soll dies durch eine neue Verordnungsermächtigung, mit der das MI dann auf dem Weg der Rechtsverordnung u. a. die Haushaltskennzahl Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und Regelung zur Datenermittlung, Beteiligung der Kreistage oder zum betrachteten Zeitraum regeln will. Hierzu liegt uns bisher jedoch kein konkreter Vorschlag vor.

Grundsätzlich bewertet die Landesgeschäftsstelle die Rechtsprechung und die hierdurch ausgelöste Diskussion um nicht realisierbare Kreisumlagezahlungen als ein weiteres Indiz für die mangelhafte Finanzausstattung der Kommunen in Sachsen-Anhalt i. S. d. Art. 88 Abs. 1 Verf LSA. Dies gilt für Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden gleichermaßen, so dass eine

Lösung auf beiden Ebenen gesucht werden muss. Bloße Umschichtungsversuche des Landes zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden wären angesichts der Ursache für die aktuellen Umlageprobleme, nämlich der von den Gerichten festgestellten Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden, abwegig. Zudem gilt es auf die Erkenntnisse des FAG-Gutachtens aus 2023 hinzuweisen, dass den Kommunen Sachsen-Anhalts die geringste Steuerkraft und unter Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes die geringste Finanzkraft im ostdeutschen Vergleich attestiert, und zwar obwohl diese im bundesweiten Vergleich ihr Einnahmepotential ausschöpfen.

Zielstellung sollte daher für beide kommunalen Spitzenverbände sein, sich gegenüber dem Land gemeinsam für eine auskömmliche Finanzausstattung aller Kommunen einzusetzen. Indizien, dass dies vom Landkreistag aktuell ebenfalls so gesehen wird, sind der Gang einzelner Landkreise vor das Bundesverfassungsgericht und ein Interview von Frau Prof. Berger gegenüber der Presse, in welchem explizit auf die Unterfinanzierung der Landkreise und Gemeinden eingegangen wird (**Anlage 2**). Vor dem Bundesverfassungsgericht soll geklärt werden, ob die Landkreise einen eigenen Leistungsanspruch auf Mindestausstattung unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes haben. Denn während die Landkreise nach der bisherigen Rechtsprechung des OVG LSA die finanzielle Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Festsetzung der Kreisumlage beachten müssen, sie gleichzeitig aber auch Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung haben, verweist die bisherige Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts lediglich auf eine angemessene Finanzausstattung nach Art. 88 Abs. 1 Verf LSA in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes (LVG 57/10 v. 09.10.2012).

Auf den ersten Blick wird der jetzige Vorschlag des MI zum Abstellen auf die laufende Verwaltung zur Prüfung einer eventuellen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung von der Landesgeschäftsstelle eher kritisch bewertet. Denn fraglich ist v. a., ob es durch die Heranziehung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit zu einer gewissen Fehlinterpretation der oben dargestellten Definition der finanziellen Mindestausstattung durch das BVerwG kommt. Auch erscheint es widersprüchlich, für die Bemessung der Kreisumlage auf den Gesamtbedarf des Umlagehaushalts, einschließlich eines etwaigen Liquiditätsbedarfs abzustellen und auf der Seite der Umlagepflichtigen für die Bewertung der finanziellen Mindestausstattung lediglich einen kleinen liquiditätswirksamen Bereich zu betrachten. Insbesondere stellt sich die Frage, ob wesentliche Finanzierungspflichten aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu Recht ausgeblendet bleiben sollen.

Zudem erhält man den Eindruck, dass als Ergebnis der Umstellung der Kennzahl die Anzahl der von einer möglichen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung betroffenen Kreishaushalte lediglich reduziert werden soll.

Zu beachten ist auch, dass den Landkreisen im Rahmen der aktuellen FAG-Revision 2025 und 2026 aufgrund der durch die Rechtsprechung ausgelösten begrenzten Kreisumlageerhebung jährlich 40 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Zudem erhielt der betroffene Landkreis Mansfeld-Südharz eine zumindest bisher einmalige Bedarfszuweisung von 21 Mio. Euro.

Die Geschäftsstelle wird zunächst den Gesetzentwurf nebst VO-Entwurf abwarten. Bei der anschließenden Anhörung sollen die Mitglieder eingebunden werden. Erst dann wird sich die Landesgeschäftsstelle eine abschließende Meinung bilden können. Zu beachten ist auch, dass die angedachte Neuregelung im § 99 Abs. 3 und 4 KVG nebst VO auch für die umlagefinanzierten Verbandsgemeinden gelten würde.

Magdeburg, den 07.11.2024

Präsidiumssitzung Nr.	215
Datum:	02.12.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Andrea Schulz
TOP 7	Beabsichtigte Aufgabenübertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Konsumcannabisgesetz auf die kommunale Ebene
Anlagen	Pressemitteilung der Landesregierung vom 10.09.2024
Bisherige Beratung:	Rechts- und Verfassungsausschuss am 06.11.2024 Arbeitskreis Allgemeine Rechtsangelegenheiten am 21.11.2024

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt lehnt die Aufgabenübertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Konsumcannabisgesetz auf die kommunale Ebene ab und spricht sich für eine Zuständigkeit der Polizei aus.

Begründung:

Die Landesregierung informierte mit Pressemitteilung vom 10.09.2024, s. **Anlage**, dass die Kommunen ab dem 31. Juli 2025 die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übernehmen sollen. Dazu gehören der Besitz unerlaubter Mengen an Cannabis, mangelnde Schutzmaßnahmen im häuslichen Umfeld sowie der unerlaubte Konsum in Gegenwart von unter 18-Jährigen oder in der Nähe von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielflächen, öffentlich zugänglichen Sportstätten oder tagsüber in Fußgängerzonen.

Eine offizielle Anhörung der kommunalen Spitzenverbände fand bisher nicht statt, da es noch keinen Gesetzentwurf für diese Aufgabenübertragung gibt. In Gesprächsrunden haben wir bereits darauf hingewiesen, dass diese Aufgabe von den örtlichen Ordnungsbehörden nicht so einfach durchgeführt werden dürfte. Es fehlt an der entsprechenden Expertise, Ausbildung, Technik, u. a. sind Durchsuchungen von Personen gerade nicht durch die Ordnungsamtsmitarbeiter durchzuführen. Weiterhin dürfte es sich hierbei um eine konnexitätsrelevante Aufgabe handeln, die durch das Land entsprechend ausgeglichen werden müsste.

Die erwarteten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o. g. Aufgaben durch die kommunalen Ordnungsämter wurden von diesen bereits bestätigt.

In Vorbereitung auf das im nächsten Jahr erwartete Anhörungsverfahren haben sich die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses auf ihrer Sitzung am 06.11.2024 und die Mitglieder des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten auf ihrer Sitzung am 21.11.2024 zu dieser Aufgabenübertragung eine Meinung gebildet, die als Grundlage für einen Präsidiumsbeschluss und damit als Verbandsauffassung dienen soll. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschuss empfehlen dem Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, sich gegen die Aufgabenübertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Konsumcannabisgesetz auf die kommunale Ebene und für eine Zuständigkeit der Polizei auszusprechen.“

Die erwartete Aufgabenübertragung wird als nicht zielführend und sehr problematisch eingeschätzt. Nach einhelliger Auffassung handelt es sich um eine Aufgabe der Polizei, da gerade in diesem Bereich die Unterscheidung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit fließend und damit schwer feststellbar sein dürfte. Auch viele damit einhergehenden praktischen Probleme wie die Feststellung eines Anfangsverdachts (durch Riechen?), Feststellung der Abstandsflächen (durch Schätzen?) und die Lagerung eingezogenen Cannabis (im Rathaus?) bleiben derzeit offen.

Auch ein finanzieller Ausgleich im Rahmen der Konnexität wird die o. g. Probleme tatsächlich nicht lösen können.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten gegen diese Aufgabenübertragung ausgesprochen.

Magdeburg, den 20.11.2024
10-50-24 li-bö

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 8 **Digitalexpertise für die Kommunen in Sachsen-Anhalt;
Grundsatzbeschluss zur Entwicklung und Durchführung
eines gemeinsamen Projektes der kommunalen Spitzenver-
bände**

Anlagen: Projektskizze „Digitalexpertise für die Kommunen“

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Die Digitalisierung und der zunehmende Einsatz von neuen Technologien wie künstliche Intelligenz oder Cloud-Computing in den Kommunen erfordern verstärkt den Aufbau von entsprechenden Kompetenzen bei den Verwaltungen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden.*
2. *Ein gemeinsames und vom Land Sachsen-Anhalt umfassend finanziertes Projekt der kommunalen Spitzenverbände mit dem Ziel, Digitalisierungsexpertise bei den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen durch den Einsatz von Digitalexperten bei den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände zu entwickeln, wird begrüßt.*
3. *Die dem Vorbericht beigefügte gemeinsame Projektskizze der kommunalen Spitzenverbände an das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Auf dieser Grundlage sind die Aufgabenbeschreibung der Digitalisierungsexperten und die organisatorische Ausgestaltung des Projektes weiterzuentwickeln. Der SGSA favorisiert den Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung. Sollte das MID demgegenüber auf einem Zuwendungsbescheid bestehen, ist zwingend darauf hinzuwirken, dass dieser klare Abgrenzungen zu den jeweiligen Verantwortlichkeiten der kommunalen Spitzenverbände beinhaltet.*

4. *Auf Basis der Zuwendungsvereinbarung bzw. des Zuwendungsbescheides kann für die koordinierenden Aufgaben des SGSA im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes ein Digitalisierungsexperte/eine Digitalisierungsexpertin für die Landesgeschäftsstelle eingestellt werden.*

Begründung:

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt hat angeregt, eine gemeinsame Initiative zum Aufbau von zusätzlichem Fachwissen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Kommunalverwaltung zu ergreifen. Die Landesgeschäftsstelle hält ein entsprechendes Projekt für sinnvoll. Gemeinsam wurde der Vorschlag entwickelt in den elf Landkreisen, den drei kreisfreien Städte sowie jeweils in den Geschäftsstellen der beiden kommunalen Spitzenverbände sogenannte Digitalexperten einzusetzen, die durch das Land bis 31.12.2026 aus Mitteln des Corona-Sondervermögens umfassend gefördert werden. Die Digitalexperten sollen ein breites Feld an Themengebieten auf ihren kommunalen Nutzen hin untersuchen und die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte, Gemeinden Verbandsgemeinden bei deren strategischer Betrachtung und Umsetzung beratend unterstützen. Zu diesen Themengebieten gehören insbesondere OZG-Umsetzung, künstliche Intelligenz, Cloud-Computing, Prozessmodellierung, Informationssicherheit, IT-Infrastruktur und Datenmanagement. Hierzu gehören aber auch Fragen der gemeinsamen Investition und Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien durch die Kommunen.

Die Digitalexperten sollen in den Themengebieten den Sachstand der kommunalen Umsetzung in den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten, Gemeinden Verbandsgemeinden erheben, die Machbarkeit verschiedener daraus abgeleiteter Maßnahmen prüfen sowie ein Vorgehen zur Umsetzung empfehlen.

Die Koordination und Steuerung der Digitalexperten sowie die Moderation des sich daraus ergebenden Expertennetzwerks soll über die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände erfolgen. Daher sind für den Landkreistag und den SGSA zwei zusätzliche digitale Experten vorgesehen.

Die Kosten für das Projekt (insbesondere für Personal- und Sachmittel) werden sich voraussichtlich auf rd. 4,25 Mio. Euro belaufen.

Das Vorhaben würde das vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales bei der kommunalen IT-UNION eG geplante Projekt der sogenannten Digitallotsen nach dem Vorbild des entsprechenden Projekts im Freistaat Sachsen ergänzen. Ziel dieses Projektes ist es, mit Hilfe der Digitallotsen sogenannte Digitalnavigatoren in den Verwaltungen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu schulen, die in ihren Verwaltungen die Entwicklung von Digitalisierungskonzepten begleiten und die Umsetzung unterstützen sollen. Auch das Projekt Digitallotsen soll aus den Mitteln des Corona-Sondervermögens finanziert werden.

Das Projekt Digitalexpertise für die Kommunen wurde dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales in einem ersten Gespräch am 05.11.2024 vorgestellt. Das Ministerium signalisierte, dass das Projekt grundsätzlich und vollständig aus Mitteln des bis 31.12.2026 aufgesetzten Corona-Sondervermögens förderfähig ist. Für eine abschließende Bewertung sei es jedoch erforderlich, alsbald eine erste Projektskizze vorzulegen. Die daraufhin von den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitete Projektskizze (s. Anlage) liegt dem MID seit 08.11.2024 vor. Eine Rückmeldung steht aus.

Magdeburg, den 07.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz
TOP 9 **Antrag auf Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds des SGSA**
9.1 ***Antrag der Stadt Köthen (Anhalt) zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Defizitausgleichs nach § 12b Satz 1 KiFöG***

Anlagen Entwurf der Klageschrift
Antrag der Oberbürgermeisterin der Stadt Köthen (Anhalt)

Bisherige Beratung: Rechts- und Verfassungsausschuss am 08.05.2024

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium stimmt einer finanziellen Beteiligung aus dem Prozesskostenfonds an der Klage der Stadt Köthen (Anhalt) zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Defizitausgleichs nach § 12b Satz 1 KiFöG bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro zu.***
- 2. Die anwaltliche Vertretung wird im Einvernehmen mit dem Landesgeschäftsführer des SGSA erfolgen.***

Begründung:

Der Prozesskostenfonds (PKF) dient zur Unterstützung grundsätzlich bedeutsamer Prozesse unserer Mitglieder.

Eine Mitfinanzierung ist nach dem Beschluss des Präsidiums in seiner 56. Sitzung am 24.03.1997 an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der Rechtsstreit soll grundsätzliche Bedeutung haben. Er sollte die Klärung kommunal relevanter Rechtsfragen erwarten lassen und über den Einzelfall hinaus Wirkung für die Zukunft entfalten.
2. Das prozessbeteiligte Mitglied muss den Sachverhalt vollständig darlegen, um eine zuverlässige Einschätzung der grundsätzlichen Bedeutung und der Prozessaussichten zu ermöglichen.

3. Es ist prinzipiell eine Eigenbeteiligung des Mitglieds vorzusehen.
4. Ein Rechtsanwalt wird im Einvernehmen mit dem Verband beauftragt.

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat mit Schreiben vom 29.10.2024 eine finanzielle Unterstützung aus dem PKF für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Defizitausgleichs nach § 12b Satz 1 KiFöG, s. **Anlage 1**, beantragt.

§ 12b Satz 1 KiFöG regelt:

„Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen.“

Über eine negative Feststellungsklage soll erreicht werden, dass die angerufenen Verwaltungsgerichte eine konkrete Normenkontrolle dem Bundesverfassungsgericht nochmals zur Prüfung vorlegen.

Dazu soll folgender Antrag gestellt werden:

„Es wird festgestellt, dass der Beklagten, für den Fall, dass sich der Beklagte mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf den Abschluss einer neuen LEQ-Vereinbarung für den Betrieb der Kindertagesstätte xx einigen konnte oder aber die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII einen die fehlende Einigung ersetzenden Spruch erlässt, künftig kein Anspruch gegen die Klägerin auf Zahlung eines sogenannten Defizitausgleichs nach § 12b Satz 1 KiFöG zusteht.“

Dazu werden 3 Hauptargumente vorgetragen:

1. § 12b Satz 1 KiFöG verstößt gegen Bundesrecht, indem die Finanzierungspflicht den kreisangehörigen Gemeinden auferlegt wird, obwohl dies den bundesgesetzlich geltenden materiellen Zielen und Grundsätzen der Jugendhilfe widerspricht.
2. § 12b Satz 1 KiFöG verstößt durch die isolierte Finanzierungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden zugunsten der freigemeinnützigen Träger gegen das aus Art. 104a Grundgesetz abzuleitende Gebot der Lastenverteilungsregelung, die besagt, dass die Ausgabenlast der Aufgabenwahrnehmung in Form des Aufgabenvollzugs folgt.
3. § 12b Satz 1 KiFöG verstößt gegen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz in Form der sogenannten eigenverantwortlichen Finanzhoheit.

Zur Vertiefung wird auf die **Anlagen 1 und 2** verwiesen.

Die Voraussetzungen für eine Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds liegen vor.

1. Der Rechtsstreit hat grundsätzliche Bedeutung für die kreisangehörigen Gemeinden in Sachsen-Anhalt. Von der hier als verfassungswidrig eingestuften Finanzierungspflicht

sind alle kreisangehörigen Gemeinden in Sachsen-Anhalt betroffen. Insbesondere die andauernde Steigerung des Defizitausgleichs führt zu überproportionalen Ausgaben in den Gemeindehaushalten. Die Zuweisungen decken nicht die Ausgaben.

2. Mit der Einreichung des Entwurfs der Klageschrift und dem entsprechenden Antrag (**Anlagen**) hat die Stadt Köthen (Anhalt) den Sachverhalt und die Einschätzung der Erfolgsaussichten sehr umfassend dargelegt.
3. Die Eigenbeteiligung wird dadurch gewährleistet, dass ein Zuschuss aus dem PKF bei einer Höhe von 1.000,00 Euro begrenzt wird. Der Rechtsweg bis zum Bundesverfassungsgericht und die entsprechenden Kosten des noch zu bestimmenden Rechtsanwalts werden einer vorsichtigen Schätzung nach die 1.000,00 Euro überschreiten.
4. Die Stadt Köthen (Anhalt) wird für die Beauftragung eines Rechtsanwalts das Einvernehmen mit dem Landesgeschäftsführer herstellen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat sich auf seiner Sitzung am 08.05.2024 sehr intensiv mit dieser Problematik beschäftigt und folgenden Beschluss gefasst:

„Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses empfehlen dem Präsidium die Unterstützung der Stadt Köthen für den Fall, dass im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung des § 11a Abs. 2 KiFöG ein Antrag der Stadt Köthen auf Unterstützung durch den Prozesskostenfonds des SGSA gestellt wird.“

Anmerkung:

Die verfassungsrechtliche Überprüfung des § 12b Satz 1 KiFöG (Defizitausgleich) statt § 11a Abs. 2 KiFöG (Entscheidung der Schiedsstelle) hat sich im Laufe der intensiveren Prüfung ergeben.

Magdeburg, den 11.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 9.2 **Antrag der Stadt Lützen auf Mitfinanzierung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde zum FAG 2024**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 213. Präsidiumssitzung am 12.08.2024 (TOP 11.5)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt einer finanziellen Beteiligung aus dem Prozesskostenfonds an dem Klageverfahren der Stadt Lützen gegen die Regelung der Finanzausgleichsumlage in § 12 Abs. 4 Nr. 1 FAG in der Fassung vom 20.03.2024 in Höhe von 1.000,00 EUR zu; vorausgesetzt die Verfassungsbeschwerde wird zu Ende geführt.

Begründung:

Bereits in der 213. Sitzung hatten wir über die eingereichte Verfassungsbeschwerde der Stadt Lützen informiert. Wir hatten auch darauf hingewiesen, dass erwogen wird, die Stadt Lützen eventuell aus dem Prozesskostenfonds des SGSA zu unterstützen, wobei diese Unterstützung v. a. symbolischen Charakter haben sollte.

Die Stadt Lützen hat im Juli dieses Jahres eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das FAG 2024 eingereicht. Im Kern geht es bei dieser Kommunalverfassungsbeschwerde um die Neuregelung zur Finanzkraftumlage gem. § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2 FAG in der seit dem 01.01.2024 geltenden Rechtslage. Hier erfolgte i. R. d. Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetz vom 14.12.2023 eine Umstellung auf eine neue Finanzausgleichsumlage basierend auf dem Vorschlag des Lenk-Gutachtens zum horizontalen FAG 2023. Seit dem 01.01.2024 wird somit bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 10 v. H. übersteigt, eine Finanzausgleichsumlage von 25 v. H. des Unterschiedsbetrages erhoben.

Mit der Neureglung ab dem Jahr 2024 war für hochabundante Gemeinden eine deutlich stärkere Belastung aus der zu zahlenden Abundanz- bzw. Finanzausgleichsumlage verbunden, ohne dass die abundanten Gemeinden hierfür sowohl in 2022 als auch in 2023 als Ausgangsjahre der Steuerkraftbetrachtung (§ 14 FAG) in den FAG-Jahren 2024 und 2025 ausreichend Vorsorge treffen konnten.

Die Kommunalverfassungsbeschwerde greift unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt hier konkret das Fehlen einer Härtefallregelung an.

So hat der Gesetzgeber die damalige geltende Härtefallregelung nach § 12 Abs. 5 FAG (alt) bereits 2022 abgeschafft, obwohl das Landesverfassungsgericht zwingend eine Härterege lung wegen der mit der Erhebung der Umlage immanenten Gefahrenlage fordert. § 12 Abs. 5 FAG (alt) regelte, dass eine kreisangehörige Gemeinde, die wegen einer Zahlung der Finanzkraftumlage Mittel aus dem Ausgleichstock erhalten müsste, von der Zahlung auf Antrag ganz oder teilweise befreit wird. Die ersatzlose Streichung seinerzeit wurde vom SGSA kritisiert.

Auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Fünften Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und der hier vorgenommenen Neuregelung und Ausweitung der Abundanzabschöpfung wurde seitens des SGSA erneut auf die Notwendigkeit einer Härtefallregelung abgestellt. Erneut folgte man dieser Forderung nicht.

Durch die Neuregelung ab dem 01.01.2024 verschärfte sich die finanzielle Situation der Stadt Lützen merklich. So erhöhte sich die von Lützen aufzubringende Finanzausgleichsumlage in 2024 von rd. 2,97 Mio. Euro nach altem Recht auf 4,93 Mio. Euro nach dem neuen Recht. Ähnlich ist die Situation in 2025, wo sich die Finanzausgleichsumlage von 6,1 Mio. Euro auf rd. 12,7 Mio. Euro erhöht; ohne dass die Stadt Lützen hierauf durch eine Anpassung der Steuerhebesätze in 2022 und 2023 reagieren konnte.

Dringend zu beachten ist im Fall der Stadt Lützen, dass bei einer Erhöhung des derzeit erhobenen Gewerbesteuerhebesatz von 240 v. a. ein steuerstarkes Unternehmen, welches mit wenigen Büroarbeitsplätzen die Industriebeteiligung einer deutschen Großbank verwaltet, seinen Standort in Lützen sehr wahrscheinlich aufgeben würde. Damit besteht faktisch keine Hebesatzelastizität. Hinzu kommt, dass von einem Weggang des Unternehmens nicht nur die Stadt Lützen, sondern v. a. über die Kreisumlage der Burgenlandkreis und die übrigen kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis betroffen wären. Zudem wären sämtliche nicht abundante kreisangehörige Gemeinden durch die generell wegbrechende Aufstockung der Schlüsselzuweisungen durch die anteilige Finanzkraftumlage der Stadt Lützen betroffen.

Nach dem alten Recht verblieben der Stadt Lützen ca. 10 v. H. der Einnahmen. Durch die Ausweitung der Abundanzabschöpfung erfolgt durch die Steuerkraftberechnung (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 FAG) und dem hier zur Anwendung kommenden deutlich höheren Nivellierungshebesatz von 350 eine vollständige Abschöpfung der Gewerbesteuer einnahmen durch die Gewerbesteuerumlage, die Finanzausgleichsumlage und die Kreisumlage.

Zwar hat das MF inzwischen für das FAG-Jahr 2024 durch Runderlass vom 30.07.2024 eine Ausweitung der „Bedarfszuweisungen zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes 2024“ auch auf abundante Gemeinden zugelassen, gleichwohl fehlt eine solche Ausgleichsregelung zumindest bisher auch für das FAG-Jahr 2026.

Mit dem bei uns am 14.10.2024 eingegangenen Schreiben der Stadt Lützen bittet diese um eine eher symbolische Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds.

Die Landesgeschäftsstelle plädiert für eine Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds aus folgenden Gründen:

- Die verbandsinternen Anforderungen zur Inanspruchnahme des Prozesskostenfonds gem. Präsidiumsbeschluss vom 27.03.1997 sind erfüllt. Die Verfassungsbeschwerde greift, wie zuvor dargestellt, einen zentralen systemischen und nicht ausschließlich kommunalindividuellen Kritikpunkt des SGSA am geltenden § 12 FAG auf. Die mit der Beschwerde aufgegriffene Rechtsfrage ist von grundsätzlicher Bedeutung, der Rechtsstreit dient der Klärung einer kommunalrelevanten Rechtsfrage und entfaltet über den Einzelfall hinaus Wirkung für die Zukunft.

Zudem erfolgte bei der Auswahl des beauftragten Rechtsanwalts David aus Hannover sowie der inhaltlichen Ausrichtung der Beschwerdeschrift ein enger Austausch zwischen der Stadt Lützen und der Landesgeschäftsstelle.

- Auch wenn die Stadt Lützen bereits in der Vergangenheit dreimal die Regelungen der Abundanzabschöpfung vor dem Landesverfassungsgericht beklagt und zum Teil Recht bekommen hat, ging es der Klägerin regelmäßig um eine realistischere Ausgestaltung der Abundanzabschöpfung und nicht um die generelle Ablehnung. Grundsätzlich zahlt auch die Stadt Lützen wie alle anderen abundanten Gemeinden auch die Finanzkraftumlage und trägt somit dem solidarischen Grundgedanken der Finanzausgleichsumlage Rechnung.

Die Einschränkung im Beschlussvorschlag, dass die Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds nur erfolgt, sofern die Verfassungsbeschwerde zu Ende geführt wird, hängt damit zusammen, dass wir derzeit nicht einschätzen können, ob das Land auch für 2025 eine ähnliche Bedarfszuweisung zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes wie in 2024 vorsieht. Hier hatten wir zuletzt mit [E-Mail-Rundschreiben vom 01.08.2024](#) über den Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.07.2024 informiert, mit dem die Bedarfszuweisungen zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des FAG 2024 auch auf kreisangehörige abundante Gemeinde ausgeweitet wurde, die gegenüber der alten, bis einschließlich 2023 zur Anwendung gekommenen FAG-Berechnungssystematik ab 2024 eine höhere Finanzausgleichsumlage zu zahlen haben. Dies traf auf Lützen zu. Sofern eine adäquate Regelung für 2025 getroffen werden sollte, könnte die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde aufgrund einer mangelnden finanziellen Betroffenheit in Frage stehen. Damit kann es angezeigt sein, dass Lützen die Klage zurückzieht. Der SGSA hat ein vorrangiges Interesse an einer Fortentwicklung der Rechtsprechung.

Magdeburg, den 07.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 10 **Verbandsangelegenheiten**
10.1 ***Vorbereitung der 69. Kreisvorstandskonferenz 05.05.2025
und der 70. Kreisvorstandskonferenz am 06.10.2025***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Die 69. Kreisvorstandskonferenz am 05.05.2025 wird im
Rathaus der Stadt Stendal durchgeführt.
Die 70. Kreisvorstandskonferenz veranstaltet der SGSA
am 06.10.2025 im Kulturhaus der Stadt Weißenfels.***

Begründung:

Die Landesgeschäftsstelle hat bei den Vorüberlegungen zu möglichen Tagesorten für die beiden Kreisvorstandskonferenzen in 2025 herausgearbeitet, welche Städte länger keine Verbandsveranstaltungen mehr durchgeführt haben und ob es mögliche Veranstaltungsräume gibt. Deshalb ist die Wahl auf die Städte Stendal und Weißenfels gefallen, die Oberbürgermeister beider Städte haben die Durchführung zugesagt.

Magdeburg, den 07.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 10 **Verbandsangelegenheiten**
10.2 ***Vorbereitung der Klausurtagung am 10./11.03.2025***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Klausurtagung des Präsidiums findet am 10./11. März 2025 im Hotel Zur Henne in Naumburg statt.

Begründung:

Der Zeitplan mit den aufgeführten Verbandsveranstaltungen, so auch das Datum der Klausurtagung, ist Ihnen bereits zugegangen. Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, die Klausurtagung im südlichen Sachsen-Anhalt, in Naumburg, durchzuführen.

Magdeburg, den 11.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 11 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Haushalts-
und Finanzausschuss

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss Frau Bianca Beck, Abteilungsleiterin Finanzmanagement der Stadt Halberstadt.

Begründung:

Die Stadt Halberstadt hat mit Schreiben vom 04.11.2024 darüber informiert, dass das bisherige langjährige ordentliche Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss und bisherige Fachbereichsleiterin Finanzen der Stadt Halberstadt, Frau Kagelmann, zum 01.01.2025 in den Ruhestand tritt. Die Stadt Halberstadt hat um Nachbesetzung der Stelle durch Frau Bianca Beck, Abteilungsleiterin Finanzmanagement, gebeten. Gelebte Praxis im Haushalts- und Finanzausschuss ist es, zunächst bisherige Stellvertreter/innen für die frei werdende Position eines ordentlichen Mitglieds zu bestimmen. Daher erfolgt eine Benennung von Frau Beck zunächst als stellvertretendes Mitglied.

Magdeburg, den 14.11.2024
00-00-30 li-bö

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 12 **Mitarbeit anderen Institutionen**

12.1 ***Nachfolgeregelungen zu den bislang durch Ersten Beigeordneten Heiko Liebenehm wahrgenommenen Mandaten***

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Für die auf Beschluss des Präsidiums vom Ersten Beigeordneten Heiko Liebenehm bislang wahrgenommenen Mandate erfolgen zum 1. Januar 2025 folgende Neubenennungen:

– Deutscher Städte- und Gemeindebund

- a) Als stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss (Vertretung von Landesgeschäftsführer Küper) wird Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein benannt.***
- b) Als stellvertretendes Mitglied im Präsidium (Vertretung von Landesgeschäftsführer Küper) wird Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein benannt.***
- c) Als Mitglied im Ausschuss für Recht, Personal und Organisation wird Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein benannt.***

– Feuerwehrunfallkasse Mitte

Als stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung (Vertretung von Referentin Schulz) wird Referentin Elke Thurmann benannt.

– *Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH*

Als Mitglied in den Aufsichtsrat wird Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein entsandt.

– *Ministerium für Infrastruktur und Digitales*

a) IT-Kooperationsrat

Als Mitglied wird Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein benannt.

b) Lenkungsgremium für die Zusammenarbeit bei der Verwaltungsdigitalisierung

Als Mitglied wird Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein benannt.

– *Ministerium der Finanzen*

Als Mitglied im Landespersonalausschuss wird Referentin Elke Thurmann vorgeschlagen.

Begründung:

Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in den Ruhestand. Für die von ihm durch Beschluss des Präsidiums wahrgenommenen Mandate ist eine Nachfolgeregelung erforderlich. Der Beschlussvorschlag berücksichtigt die ab 1. Januar 2025 geltende Geschäftsverteilung der Landesgeschäftsstelle.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

Magdeburg, den 14.11.2024
11-20-20 li-bö

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 12 **Mitarbeit anderen Institutionen**
12.2 ***Landespersonalausschuss;
Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes***

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Als stellvertretendes Mitglied im Landespersonalausschuss wird Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein vorgeschlagen.

Begründung:

Dem Landespersonalausschuss (LPA) gehören gemäß § 94 Beamten-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt unter anderem zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der Kommunalen Spitzenverbände an.

Für den SGSA sind bislang Erster Beigeordnete Heiko Liebenehm (Mitglied) und Referentin Elke Thurmann (Stellvertreterin) im Landespersonalausschuss vertreten. In der Nachfolge von Herrn Liebenehm, der mit Ablauf des 31.12.2024 in Ruhestand tritt, soll Referentin Elke Thurmann das Mandat des Mitgliedes übernehmen (s. TOP 12.1). Für das freiwerdende Mandat wird Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein vorgeschlagen.

Die Berufung erfolgt durch die Landesregierung, die Berufungsperiode beträgt vier Jahre.

Magdeburg, den 12.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215

Datum: 02.12.2024

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

12.3 *Nachfolgeregelungen zu den bislang durch Referentin Karin Becker wahrgenommenen Mandaten*

- *Landesjugendhilfeausschuss
(stellvertretendes Mitglied)*

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Als stellvertretendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss wird Frau Referentin Lisanne Fietkau, SGSA, vorgeschlagen.

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA S. 2) sind von den kommunalen Spitzenverbänden zwei stimmberechtigte Mitglieder und Stellvertreter in den Landesjugendhilfeausschuss vorzuschlagen.

In der laufenden 8. Wahlperiode des Landesjugendhilfeausschusses ist Frau Referentin Karin Becker, SGSA, als stellvertretendes Mitglied benannt.

Frau Referentin Karin Becker, SGSA, tritt zu 1. Januar 2025 in den Ruhestand. Frau Referentin Lisanne Fietkau, SGSA, tritt die Nachfolge von Frau Becker an und soll ihr im Landesjugendhilfeausschuss nachfolgen.

Sie vertritt Herrn Jugendamtsleiter Christian Deckert, Stadt Dessau-Roßlau, der als ordentliches Mitglied vom SGSA benannt ist.

- ***Landesintegrationsbeirat
(Mitglied)***

Beschlussvorschlag:

Frau Referentin Lisanne Fietkau, SGSA, wird als Mitglied in den Landesintegrationsbeirat benannt.

Begründung:

Der Landesintegrationsbeirat Sachsen-Anhalt hat die Aufgabe, die Landesregierung in Fragen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu beraten.

Bislang war im Landesintegrationsbeirat als Vertreterin für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Frau Referentin Karin Becker benannt. Frau Becker tritt zum 1. Januar 2025 in den Ruhestand und steht deshalb nicht weiter für die Mitarbeit im Landesintegrationsbeirat zur Verfügung.

Als Mitglied im Landesintegrationsbeirat soll die Nachfolgerin von Frau Becker, Frau Referentin Lisanne Fietkau, als Mitglied in den Landesintegrationsbeirat benannt werden.

Stellvertreterin bleibt Frau Referentin Andrea Schulz, SGSA.

- ***Landesbeirat für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit
(Mitglied)***
-

Beschlussvorschlag:

Frau Referentin Lisanne Fietkau, SGSA, wird als Mitglied in den Landesbeirat für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit benannt.

Begründung:

Das Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit bietet einen Rahmen für das breite Engagement für Demokratie und gegen Ausgrenzung in Sachsen-Anhalt.

Das Landesprogramm ist dem Leitgedanken verpflichtet, den gesellschaftlichen Zusammenhalt über vielfältige Angebote der Demokratieförderung, Prävention und Intervention zu intensivieren. Mit dem Landesprogramm soll die Zivilgesellschaft gestärkt werden.

Der Beirat aus Vertretern der Zivilgesellschaft, der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kirchen, Gewerkschaften, Verbänden und Vereinen unter Vorsitz von Sozialministerin Grimm-Benne begleitet und berät das Sozialministerium fachlich bei der Umsetzung des Landesprogramms.

Bislang war im Landesbeirat als Vertreter für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Frau Referentin Karin Becker benannt. Frau Becker tritt zum 1. Januar 2025 in den Ruhestand und steht deshalb nicht weiter für die Mitarbeit im Landesbeirat zur Verfügung.

Als Mitglied soll die Nachfolgerin von Frau Becker, Frau Referentin Lisanne Fietkau als Mitglied in den Landesintegrationsbeirat benannt werden.

Stellvertreter bleibt Herr Landesgeschäftsführer Bernward Küper.

- ***Landesausschuss für Erwachsenenbildung
(Mitglied)***

Beschlussvorschlag:

Frau Referentin Lisanne Fietkau, SGSA, wird als Mitglied in den Landesausschuss für Erwachsenenbildung benannt.

Begründung:

Nach § 10 des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25.03.2021 (GVBl. LSA S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S.99) wird ein Landesausschuss für Erwachsenenbildung (LAEB) eingerichtet. Im Landesausschuss arbeiten Vertreter der anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, des Verbandes der Erwachsenenbildung, der kommunalen Spitzenverbände, der Landesrektorenkonferenz, der Landeszentrale für politische Bildung, der evangelischen und katholischen Kirchen in Sachsen-Anhalt, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der im Landtag vertretenen Fraktionen mit.

Bislang war im LAEB als Vertreter für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Frau Referentin Karin Becker benannt. Frau Becker tritt zum 1. Januar 2025 in den Ruhestand und steht deshalb nicht weiter für die Mitarbeit im Landesbeirat zur Verfügung.

Als Mitglied soll die Nachfolgerin von Frau Becker, Frau Referentin Lisanne Fietkau als Mitglied in den Landesintegrationsbeirat benannt werden.

Stellvertreterin bleibt Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, SGSA.

- **Landesschulbeirat
(Mitglied)**

Beschlussvorschlag:

Frau Referentin Lisanne Fietkau, SGSA, wird als Mitglied in den Landesschulbeirat benannt.

Begründung:

Der Landesschulbeirat wirkt gemäß § 78 Abs. 2 SchulG LSA bei allen allgemeinen Fragen mit, die für das Schulwesen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die oberste Schulbehörde unterrichtet den Landesschulbeirat über die entsprechenden Vorhaben und gibt ihm die erforderlichen Auskünfte. Der Landesschulbeirat kann der obersten Schulbehörde Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde sowie zu den Lehrplänen oder Rahmenrichtlinien.

Gemäß § 78 Abs. 1 SchulG LSA besteht der Landesschulbeirat aus Lehrern, Erziehungsberechtigten, Schülern, Vertretern der Schulen in freier Trägerschaft, Vertretern der Kirchen, Vertretern der Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände und Vertretern der Schulträger sowie der Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, die von der obersten Schulbehörde auf Vorschlag der entsprechenden Organisationen berufen werden.

Bislang war im Landesschulbeirat als Vertreter für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Frau Referentin Karin Becker benannt. Frau Becker tritt zum 1. Januar 2025 in den Ruhestand und steht deshalb nicht weiter für die Mitarbeit im Landesschulbeirat zur Verfügung.

Als Mitglied soll die Nachfolgerin von Frau Becker, Frau Referentin Lisanne Fietkau als Mitglied in den Landesschulbeirat benannt werden.

- **Sportkuratorium
(Mitglied)**

Beschlussvorschlag:

Frau Referentin Lisanne Fietkau, SGSA, wird als Mitglied in das Sportkuratorium benannt.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. LSA S. 160, 166) wird zur Beratung der Landesregierung von Grundsatzfragen der Sportförderung ein Sportkuratorium gebildet.

Das Sportkuratorium besteht aus dem für Sport zuständigen Minister oder seinem Staatssekretär, dem Präsidenten des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V., Abgeordneten des Landtages, Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, Vertretern der von Sportorganisationen, dem Integrationsbeauftragten der Landesregierung, einem Vertreter aus dem Ministerium für Bildung, dem Ministerium für Wirtschaftsförderung, dem für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium und dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium und zwei weiteren Vertretern des für Sport zuständigen Ministeriums.

Bislang war im Sportkuratorium als Vertreter für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Frau Referentin Karin Becker benannt. Frau Becker tritt zum 1. Januar 2025 in den Ruhestand und steht deshalb nicht weiter für die Mitarbeit im Sportkuratorium zur Verfügung.

Als Mitglied soll die Nachfolgerin von Frau Becker, Frau Referentin Lisanne Fietkau als Mitglied im Sportkuratorium benannt werden.

Stellvertreterin bleibt Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, SGSA.

- **Landespflegeausschuss
(Mitglied)**

Beschlussvorschlag:

Frau Referentin Lisanne Fietkau, SGSA, wird als Mitglied in den Landespflegeausschuss benannt.

Begründung:

Nach § 8a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) wird für jedes Land ein Landespflegeausschuss zur Beratung über Fragen der Pflegeversicherung gebildet.

Nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4, Abs. 4 der Verordnung über einen Landespflegeausschuss vom 29. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 363) sind in den Landespflegeausschuss eine Person und deren Stellvertreter zu benennen, die den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vertreten.

Bislang war im Landespflegeausschuss als Vertreter für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Frau Referentin Karin Becker benannt. Frau Becker tritt zum 1. Januar 2025 in den Ruhestand und steht deshalb nicht weiter für die Mitarbeit im Landespflegeausschuss zur Verfügung.

Als Mitglied soll die Nachfolgerin von Frau Becker, Frau Referentin Lisanne Fietkau als Mitglied im Landespflegeausschuss benannt werden.

Stellvertreterin bleibt Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, SGSA.

- *Deutscher Städte- und Gemeindebund
Europaausschuss (Mitglied)*
-

Beschlussvorschlag:

*Das Präsidium benennt Frau Referentin Lisanne Fietkau als Mitglied in den
Europaausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.*

Begründung:

Frau Referentin Karin Becker, SGSA, tritt zu 1. Januar 2025 in den Ruhestand. Sie war bisher Mitglied im Europaausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Frau Referentin Lisanne Fietkau, SGSA, tritt die Nachfolge von Frau Becker an.

Magdeburg, den 12.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215

Datum: 02.12.2024

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

12.4 **Deutscher Städte- und Gemeindebund**
Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den
Europaausschuss

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Frau Referentin Andrea Schulz als stellvertretendes Mitglied in den Europaausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Begründung:

Frau Referentin Elke Thurmman, SGSA war bisher stellvertretendes Mitglied im Europaausschuss des DStGB und vertritt Frau Referentin Karin Becker. Mit dem Ausscheiden von Frau Becker, wird Frau Referentin Lisanne Fietkau als Mitglied den SGSA im Europaausschuss vertreten. Den Geschäftsbereich von Frau Fietkau vertritt in deren Abwesenheit Frau Referentin Andrea Schulz. Wir schlagen daher vor, dass Frau Schulz stellvertretendes Mitglied im Europaausschuss wird.

Magdeburg, den 12.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper
TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
12.5 **Deutscher Städtetag**
Benennung eines Mitgliedes für den Gesundheitsausschuss

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Herrn Beigeordneten Dr. Ingo Gottschalk als ordentliches Mitglied in den Gesundheitsausschuss des Deutschen Städtetages.

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Schreiben vom 23. Oktober darüber informiert, dass der Leiter des Gesundheitsamtes und ordentliches Mitglied im Gesundheitsausschuss des Deutschen Städtetages zum 1. September 2024 in den Ruhestand gegangen ist. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat um Nachbesetzung dieser Position durch Herrn Dr. Ingo Gottschalk, Beigeordneter für Soziales, Jugend und Gesundheit gebeten.

Magdeburg, den 11.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Andrea Pankrath

TOP 13 **Mitteilungen**

13.1 **Sachstand Jahresabschlüsse**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) informiert die Landesgeschäftsstelle regelmäßig über den Stand der Aufholarbeiten bei den kommunalen Jahresabschlüssen. Zum 30.09.2024 zeigt sich folgendes Bild:

Die Auswertung betrachtet die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022. 55 v. H. dieser Jahresabschlüsse sind bereits geprüft und teilweise beschlossen. Weitere 19 v. H. dieser Jahresabschlüsse sind bereits aufgestellt. Insgesamt sind also 74 v. H. aller Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 aufgestellt und in der Prüfungsphase oder bereits geprüft und beschlossen.

Das ist ein deutlicher Fortschritt; zum Ende des letzten Jahres lag die Quote bezogen auf alle Jahresabschlüsse bis 2021 bei 51 v. H. Diese positive Entwicklung darf gleichwohl nicht darüber hinwegtäuschen, dass noch immer eine große Anzahl von Jahresabschlüssen fehlt. Es sind insgesamt noch 626 Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022, die noch nicht zur Prüfung vorgelegt sind, was aber auch nicht zwingend heißt, dass diese noch nicht erstellt wurden. Der Umfang bereits erstellter aber noch nicht zur Prüfung eingereichter Jahresabschlüsse lässt sich an Hand der Auswertung des MI LSA nicht beziffern.

In der Auswertung sind bisher die Jahresabschlüsse für 2023 nicht einbezogen. Deshalb sind keine konkreten Rückschlüsse möglich, wie viele Kommunen voraussichtlich ab dem kommenden Jahr von den Restriktionen des § 102 Abs. 3 KVG LSA betroffen sein werden. Eine Abfrage der Landesgeschäftsstelle zu Beginn dieses Jahres hatte ergeben, dass rund 61 v. H. der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt auf Grund der Regelung des § 102 Abs. 3 KVG LSA zu Beginn des Jahres 2025 keine Haushaltssatzung erlassen können und deshalb in die vorläufige Haushaltsführung gehen. Das MI LSA prognostiziert auf Grund der regelmäßigen Erhebungen zum Stand der Aufholarbeiten, dass insgesamt 70 v. H. der Kommunen voraussichtlich spätestens in der 1. Jahreshälfte 2025 den Rückstand bei den Jahresabschlüssen vollständig aufgeholt haben. Ab diesem Zeitpunkt könnten diese Kommunen dann eine Haushaltssatzung erlassen. Die Situation würde sich, soweit diese Einschätzung zutreffend ist, also besser darstellen, als nach unserer Abfrage im Frühjahr zu befürchten wäre.

Demgegenüber haben die anderen 30 v. H. der Kommunen (Anzahl: 56) nach den Erhebungen des MI LSA ganz überwiegend bisher keine Jahresabschlüsse erstellt. Für diese Kommunen ist zu befürchten, dass sie für einen längeren Zeitraum von § 102 Abs. 3 KVG LSA betroffen sein werden. Die Ergebnisse unserer Abfrage im Frühjahr lassen erwarten, dass erst mit dem Jahresabschluss 2026 und damit für die Haushaltssatzung 2028 die Aufholarbeiten in nahezu allen Städten und Gemeinden abgeschlossen sind.

Das MI LSA beabsichtigt wegen der Gemeinden mit einer hohen Quantität des Aufholbedarfs einen Erlass an die Kommunalaufsichtsbehörden (KAB). Der Erlass soll die betroffenen Gemeinden ausdrücklich benennen, um die KAB nochmals zu sensibilisieren, insbesondere bei diesen Gemeinden alle Möglichkeiten der Unterstützung und Aufsicht zu nutzen, um den Aufholprozess zu forcieren und so den Zeitraum, welchen diese Gemeinden in der vorläufigen Haushaltsführung verharren, so kurz wie möglich zu halten.

§ 102 Abs. 3 KVG LSA bestimmt, dass die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ab dem Haushaltsjahr 2025 nur dann veröffentlicht werden darf bzw. genehmigt wird, wenn prüffähige Jahresabschlüsse des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurden. Über die ablehnende Haltung des Städte- und Gemeindebundes hinsichtlich dieser Regelung haben wir umfassend informiert, u. a. mit [E-Mail-Rundschreiben vom 25.04.2024](#) zum Beschluss des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Kritik am § 102 Abs. 3 KVG LSA ist es zumindest zu begrüßen, dass das MI LSA am 18.09.2024 den finalen [Erlass zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Kommunen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung im § 102 Abs. 3 KVG LSA](#) über das Landesverwaltungsamt an die Kommunen zur Verfügung gestellt hat.

Dem vorausgegangen war Mitte Juni ein Erlassentwurf, zu welchem die kommunalen Spitzenverbände binnen einer sehr kurzen Frist Stellung nehmen konnten. Deshalb wurde mit [E-Mail-Rundschreiben vom 18.06.2024](#) sowohl über den Erlassentwurf als auch über die dazu abgegebene Stellungnahme vom 17.06.2024 informiert.

Gegenüber dem ursprünglichen Erlassentwurf sind im finalen Erlass Änderungen aufgenommen worden, die ganz überwiegend auf Forderungen aus unserer Stellungnahme zurückgehen.

Dies betrifft u. a.:

- einen Hinweis zur Weitergeltung der Verpflichtungsermächtigungen unter Ziffer 3,
- eine Bezugnahme der Kreditaufnahmemöglichkeit in vorläufiger Haushaltsführung nach § 104 Abs. 2 KVG LSA auf die zuletzt in Haushaltssatzungen festgesetzten Kreditermächtigungen unter Ziffer 4,
- ergänzende Hinweise zu unaufschiebbaren bereits begonnenen und neuen Investitionsmaßnahmen und deren diesbezügliche eventuelle Möglichkeit der Kreditfinanzierung unter Ziffer 5 und
- ergänzende Hinweise der Wirkung des § 102 Abs. 3 KVG LSA in Bezug auf einen Doppelhaushalt unter Absatz II.

Allerdings bleiben einige Kritikpunkte aus unserer o. g. Stellungnahme offen, insbesondere:

- hinsichtlich der Notwendigkeit einer Liquiditätskreditaufnahme
 - durch die Bezugnahme auf Festsetzungen in der letzten Haushaltssatzung offen, wie Kommunen bei Liquiditätsproblemen wirtschaften können, die im letzten Haushalt keinen Liquiditätskredit ausgewiesen hatten
 - es bedarf auch einer Anpassungsmöglichkeit der Höhe nach, falls der ursprüngliche Rahmen unzureichend ist,
- hinsichtlich der Aufnahme von Investitionskrediten
 - durch die Bezugnahme auf Festsetzungen in den letzten Haushaltssatzungen bleibt offen, wie Kommunen wirtschaften können, die keine Investitionskredite ausgewiesen hatten
 - es bedarf auch hier einer Anpassungsmöglichkeit der Höhe nach, falls der ursprüngliche Rahmen unzureichend ist (Stichwort: inflationäre Kostenentwicklung bei Baumaßnahmen)

Magdeburg, den 11.11.2024

Präsidiumssitzung Nr. 215

Datum: 02.12.2024

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Andrea Pankrath

TOP 13 **Mitteilungen**

13.2 ***Sachstand Grundsteuerreform;
Grundsteuerhebesatzgesetz***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 178. Präsidiumssitzung vom 14.04.2018, TOP 9
182. Präsidiumssitzung vom 28.01.2019; TOP 7
186. Präsidiumssitzung vom 02.12.2019; TOP 12
199. Präsidiumssitzung vom 29.03.2021; TOP 10
201. Präsidiumssitzung vom 11.07.2021; TOP 10
211. Präsidiumssitzung vom 12.03.2024, TOP 3
212. Präsidiumssitzung vom 17.06.2024, TOP 12.10

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Am 23.10.2024 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt entgegen dem Votum der kommunalen Spitzenverbände das Gesetz über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt – GrStHsG LSA) beschlossen. Das Gesetz wurde am 07.11.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt veröffentlicht und ist am 08.11.2024 in Kraft getreten. Es sieht für die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt abweichend von § 25 Abs. 4 des GrStG in der am 01.01.2025 geltenden Fassung die Möglichkeit eines differenzierenden Hebesatzes im Bereich des Grundvermögens (Grundsteuer B) für die in einer Gemeinde liegenden unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind einerseits und für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes

im Ertragswertverfahren zu bewerten sind andererseits vor. Über den maßgeblichen Gesetz-entwurf hatte die Landesgeschäftsstelle mit [E-Mail-Rundschreiben vom 17.09.2024](#) infor-miert.

Hintergrund:

Nach der Neubewertung der Grundstücke im Rahmen der umzusetzenden Grundsteuerreform sind in den Bundesländern, welche das Grundsteuer-Bundesmodell umsetzen, Belastungsver-schiebungen von gemischt und gewerblich genutzten Grundstücken hin zu den zu Wohnzwe-cken genutzten Grundstücken zu beobachten. Mit Beschluss vom 12.03.2024 hatte das Präsi-dium die Landesgeschäftsstelle gebeten, sich gegenüber der Landesregierung im Interesse der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt für eine einheitliche Lösung dieser Belastungsver-schiebungen durch eine, gegebenenfalls auch landesrechtliche, Anpassung der Steuermess-zahlen einzusetzen.

In der Folge hatten wir Herrn Finanzminister Richter zunächst gebeten, sich für eine bundes-einheitliche Lösung der Belastungsver-schiebungen mittels Nachsteuerung über die Steuer-messzahlen einzusetzen. Eine Lösung über eine erweiterte Hebesatzautonomie haben wir nachdrücklich abgelehnt.

Nachdem das Bundesfinanzministerium im April eine bundesgesetzliche Änderung zur Kor-rektur der vor Ort vielfach festzustellenden Belastungsver-schiebungen von gewerblich und gemischt genutzten Grundstücken (Sachwertverfahren) hin zu den zu Wohnzwecken genutz-ten Grundstücken (Ertragswertverfahren) mit der Begründung einer möglichst rechtssicheren Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 ablehnte, hatten wir Finanzminister Rich-ter mit einem weiteren Schreiben gebeten, die Länderöffnungsklausel ähnlich wie in den Bun-desländern Sachsen oder Saarland zu nutzen und die reine Wohnnutzung durch eine frühest-mögliche landesrechtliche Anpassung der Steuermesszahlen zu privilegieren.

In zwei Spitzengesprächen mit Finanzminister Richter im Mai und im August dieses Jahres haben wir dieser Forderung Nachdruck verliehen. Auch die Gründe für die Ablehnung einer erweiterten Hebesatzautonomie wurden auf verschiedensten Ebenen mehrfach kommuniziert.

Von vereinzelten Kommunen war dem entgegen eine Öffnung für differenzierende Hebesätze eingefordert worden. Die Landesgeschäftsstelle hatte das zum Anlass genommen, sich mit dem geschäftsführenden Präsidium darüber zu verständigen, ob an dem Beschluss des Präsi-diums vom 12.03.2024 festgehalten werden soll und hat entsprechend dieser Aussprache in der Anhörung zum Gesetzentwurf am 26.09.2024 im Ausschuss für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt die umfassenden Bedenken vorgetragen, welche auch in der schriftlichen [Stellungnahme der Landesgeschäftsstelle vom 24.09.2024](#) dargelegt waren.

Zwei Rechtsgutachten zum Nordrhein-Westfälischen Grundsteuerhebesatzgesetz (NWGrStHsG), die auf Grund der nahezu wörtlichen Übernahme des dortigen Gesetzestextes in den hiesigen Gesetzentwurf auf die in Sachsen-Anhalt zu erwartende Rechtslage übertrag-bar sind, gelangen zu gegensätzlichen Auffassungen bei der Beurteilung der Verfassungsmä-ßigkeit des Gesetzes. Hierüber hat die Landesgeschäftsstelle mit [E-Mail-Rundschreiben vom 07.10.2024](#) informiert. Die Gutachten waren Anlage zu diesem E-Mail-Rundschreiben.

Die Landesgeschäftsstelle hat basierend auf einer Kurzbewertung des Rechtsgutachtens des Städtetages Nordrhein-Westfalen dem Finanzausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt mit ergänzender [Stellungnahme vom 27.09.2024](#) die wesentlichen Kritikpunkte hinsichtlich der Anwendung differenzierter Hebesätze zukommen lassen.

Weiteres Vorgehen:

Die zu gegensätzlichen Auffassungen gelangenden Gutachten zum NWGrStHsG bieten auch klagewilligen Steuerpflichtigen und Verbänden in Sachsen-Anhalt mehrere Argumentationslinien gegen differenzierende Hebesatzsatzungen, die grundsätzlich durch alle Instanzen tragen könnten. Bis zu einer endgültigen Klärung durch die Rechtsprechung bleibt offen, inwieweit sich die jeweiligen Argumentationslinien durchsetzen werden. Zumindest sind hohe Fallzahlen an Widersprüchen gegen neue Grundsteuerbescheide, die auf differenzierenden Hebesatzsatzungen beruhen, damit sehr wahrscheinlich.

Das vom Städtetag Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene Gutachten bestätigt in jedem Fall die von der Landesgeschäftsstelle geäußerte Kritik und die Bedenken hinsichtlich der mangelnden Rechtssicherheit der nunmehr auch in Sachsen-Anhalt umgesetzten Landesregelung für die Hebesatzdifferenzierung und die damit verbundenen erheblichen administrativen und fiskalischen Folgerisiken.

Die Landesgeschäftsstelle bewertet in der Mittel- bis Langfristperspektive eine Steuerung über eine Anpassung der Steuermesszahlen als die geeignetere Variante, um auf Belastungsverschiebungen zwischen Nichtwohn- und Wohngrundstücken auch im Sinne einer landespolitischen Antwort reagieren zu können. Bereits der Bundesgesetzgeber wollte konzeptionell eine Aufkommensneutralität durch eine Anpassung der Steuermesszahlen erreichen und nimmt eine Differenzierung zwischen den beiden Nutzungsarten vor. In der Gesetzesbegründung war diesbezüglich ausgeführt:

„Auch wenn die Höhe des Aufkommens letztendlich auf kommunaler Ebene bestimmt wird, wird bei der Festlegung der künftigen Steuermesszahlen angestrebt, ein Messbetragsvolumen herbeizuführen, das dem bisherigen Messbetragsvolumen möglichst nahe kommt. Eine Differenzierung der Belastung bei den Vermögensarten und Grundstücksgruppen ist nur auf der Ebene der Messbetragsgestaltung möglich.“

Allerdings ist eine Umsetzung dieser Lösung mit Blick auf die im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluss gefasste EntschlieÙung, (ausschließlich) das Grundsteuerhebesatzgesetz „hinsichtlich der beabsichtigten Wirkung, einer Belastungsverschiebung der Grundsteuer zu lasten von Wohnraum entgegenzuwirken und der kommunalen Anwendbarkeit des Gesetzes dazu“ nach zwei Kalenderjahren zu evaluieren (LT-Drs: 8/4688 vom 16.10.2024), in diesem Hauptfeststellungszeitraum bis einschließlich 2028 nicht mehr wahrscheinlich.

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 07.10.2024](#) hat die Landesgeschäftsstelle in Anbetracht der erheblichen rechtlichen Bedenken eine Anwendung differenzierender Hebesätze nicht empfohlen. Soweit sich eine Gemeinde nach Verabschiedung des GrStHsG LSA gleichwohl dafür entscheidet, muss sehr eingehend geprüft werden, ob sachlich tragende Gründe vorliegen, das Wohnen durch Festlegung differenzierender Hebesätze zu privilegieren. Allein der Wunsch, den Beitrag von Wohn- und Nichtwohnnutzung am Grundsteueraufkommen im Verhältnis konstant zu halten, ist kein sachlich tragender Grund für eine Hebesatzdifferenzierung.

Magdeburg, den 14.11.2024
10-30-08 li-bö

Präsidiumssitzung Nr. 215
Datum: 02.12.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 13 **Mitteilungen**
13.3 ***Mitarbeit in anderen Institutionen;
Vorstand der Unfallkasse Sachsen-Anhalt***

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Im Zuge der Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 wurde Erster Beigeordneter Liebenehm auf Vorschlag des Präsidiums erneut von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt als Mitglied des Vorstandes gewählt. Herr Liebenehm tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in den Ruhestand und hat die Unfallkasse Sachsen-Anhalt um Amtsentbindung zum Ende des Jahres gebeten.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt hat als Listenträger für die Sozialversicherungswahlen mit Schreiben vom 30.09.2024 um einen zeitnahen Vorschlag für die Nachbesetzung gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Schreiben vom 15.10.2024 Referentin Elke Thurmann als Mitglied im Vorstand der Unfallkasse Sachsen-Anhalt (Beauftragte gemäß § 51 Abs. 4 Satz 1 SGB IV) benannt.